

Abzweigung Kindergeld bei vollstationärer Unterbringung

Argumentationshilfe für Eltern volljähriger behinderter Kinder: Umsetzung der Urteile des Bundesfinanzhofes

A. Vorbemerkung

Mit Urteil vom 23. Februar 2006 (Az.: III R 65/04) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 Sätze 1 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) unter bestimmter Voraussetzung abgezweigt werden kann. Der Gesetzestext lautet: *„Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann an das Kind ausbezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. (...) Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“*

Eine Abzweigung des Kindergeldes ist grundsätzlich möglich, so das Urteil des BFH, wenn ein Dritter (z.B. der Sozialhilfeträger) die Kosten für die vollstationäre Unterbringung des behinderten volljährigen Kindes trägt. Eine Abzweigung setze nicht voraus, dass der Kindergeldberechtigte seine Unterhaltspflicht schuldhaft nicht erfülle oder gar der Straftatbestand der Unterhaltspflichtverletzung vorliege. Auf die Gründe für die Nichterfüllung der Unterhaltspflichtverletzung komme es nicht an. Die Voraussetzungen des § 74 Absatz 1 Sätze 1 und 4 EStG seien auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte in geringem Umfang Unterhaltsleistungen erbringe. Im vorliegenden Fall hatte der Vater etwa 1.000 DM / Jahr für seinen volljährigen behinderten Sohn im Wohnheim aufgewendet.

Die Auszahlung des Kindergeldes in voller Höhe an den Sozialhilfeträger hielt der BFH hingegen nicht für ermessengerecht. Aufgabe des Kindergeldes ist es, die Eltern wegen ihrer Unterhaltsleistungen steuerlich zu entlasten. Auch geringe Unterhaltsleistungen z.B. in Form von Betreuungsaufwendungen seien daher bei der Prüfung einzubeziehen.

Bereits mit Urteil vom 17. November 2004 (Az.: VIII R 30/04) hatte der BFH entscheiden, dass eine Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung des Kindes gerechtfertigt ist, wenn der Kindergeldberechtigte keinen Kontakt zu seinem Kind unterhält und nur 26,00 Euro monatlich Unterhalt leistet. Der BFH hat es für ermessensgerecht angesehen, diesen regelmäßig geleisteten monatlichen Unterhalt in Höhe von 26,00 Euro abzuziehen bei der Bestimmung des abzuzweigenden Kindergeldes (d.h. 154,00 Euro Kindergeld abzgl. 26,00 Euro Unterhalt = 128,00 Euro abzuzweigendes Kindergeld).

Mit gemeinsamen Rundschreiben vom 12. Januar 2007 haben der Landkreistag Baden-Württemberg (R 40/2007) und der Städtetag Baden-Württemberg (R 11398/2007) den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg als Sozialhilfeträger nahe gelegt, die Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Absatz 1 Sätze 1 und 4 EStG zu betreiben.

In Einzelfällen haben bereits einige Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Abzweigungsanträge bei den Kindergeldkassen gestellt. In seinem Abzweigungsantrag verweist der Sozialhilfeträger darauf, dass der Leistungsempfänger (= das volljährige behinderte Kind) wesentlich behindert ist und der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII die Kosten für die Betreuung und den Unterhalt trägt. **Durch den Abzweigungsantrag des Sozialhilfeträgers wird die Kindergeldkasse gebeten, zu prüfen, in welcher Höhe das Kindergeld an den Sozialhilfeträger abzuzweigen ist.**

Da der Sozialhilfeträger die Kosten für die vollstationäre Unterbringung des behinderten volljährigen Kindes (= Leistungsempfänger) übernimmt, sind die kindergeldberechtigten Eltern aufgrund von § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bedeutet, dass Anfragen der Kindergeldkassen beantwortet werden müssen. Dies gilt auch für die Aufforderung, im Einzelfall einen Antrag auf die Gewährung von Kindergeld zu stellen.

Die Kindergeldkassen prüfen bei den Abzweigungsanträgen, inwieweit die Voraussetzungen einer Abzweigung erfüllt sind. **Vor der Entscheidung werden die betroffenen Eltern – schon aus Gründen des rechtlichen Gehörs (§ 91 Abgabenordnung: Anhörung Beteiligter) – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.** Da die Entscheidung insbesondere über die Höhe der Abzweigung Ermessenssache ist, muss die Kindergeldkasse die gesamten Umstände erheben und bewerten (§ 5 Abgabenordnung: „Ist die Finanzbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“).

Die Kindergeldkassen (z.B. bei der Agentur für Arbeit, beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg) **entscheiden jeden Einzelfall individuell.** Eine pauschale Festsetzung der Höhe des abzuzweigenden Kindergeldes gibt es nicht. Unser Landesverband hat bei den Kindergeldkassen bzw. beim Bundeszentralamt für Steuern, das die Fachaufsicht über alle Kindergeldkassen führt, angefragt, wie das Urteil des BFH zur Abzweigung des Kindergeldes umgesetzt wird.

Unser Tipp: Betroffene Eltern sollten alle Aufwendungen für das behinderte volljährige Kind möglichst konkret nachweisen oder glaubhaft machen können (vgl. auch Infomagazin „rolli-aktiv“ Nr. 19/ Winter 2006). Dazu haben wir ein Muster für eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung durch die Kindergeldkasse formuliert.

B. Muster für eine Stellungnahme des Kindergeldberechtigten (Eltern) eines volljährigen behinderten Kindes, das auf Kosten des Sozialhilfeträgers im Heim lebt (Stand: 8. Februar 2007)

An die Kindergeldkasse

(Anschrift)

Ort, Datum

**Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) für (Name des Kindes)
Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 Einkommensteuergesetz (EStG)
Antrag des Landratsamtes / der Stadtverwaltung (Ort)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bin nicht bereit, von mir aus das Kindergeld an den Antragsteller (*Landratsamt / Stadtverwaltung*) zu überweisen. Der Antragsteller trägt im Rahmen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) die Kosten für die vollstationäre Unterbringung meines volljährigen behinderten Kindes in der Einrichtung. Dennoch leisten wir als Eltern regelmäßig einen erheblichen Unterhalt.

Es entstehen regelmäßig Aufwendungen für (*bitte nur die im Einzelfall tatsächlich zutreffenden Aufwendungen auflisten, möglichst mit genauen Beträgen in Euro!*):

- **Unterhaltsbeitrag** gemäß § 94 Absatz 2 SGB XII in Höhe von monatlich 26,00 Euro
- das **Bereitstellen eines Zimmers in der elterlichen Wohnung** für regelmäßige Besuche unseres Kindes (z.B. an Wochenenden, in den Schulferien, im Urlaub)
- **Besuche** meines behinderten Kindes im Wohnheim bzw. Heimfahrten meines Kindes
- Teilweise Ergänzung der **Garderobe** (Oberbekleidung, Unterwäsche, Schuhe) meines Kindes
- **Arzt- und Therapiehandlungen**, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann
- **Medikamente**, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann
- **Sehhilfen**, da diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann
- **Zuzahlungen zu Freizeitunternehmungen**, die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann
-

Unsere jährlichen Aufwendungen schätzen wir auf etwa Euro. Wir sind der Auffassung, dass wir damit unsere Unterhaltsverpflichtung nicht verletzen. Deshalb erscheint es uns gerechtfertigt, an dem in § 31 EStG vorgesehenen Familienleistungsausgleich teilzuhaben. Dieser hat das Ziel, Personen, die durch den Unterhalt von Kindern wirtschaftlich belastet sind, steuerlich zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des kindergeldberechtigten Elternteils)

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Jutta Pagel, Geschäftsführerin